C/2024/7267

3.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11717 – SUMITOMO / EEW HOLDING / EEW OFFSHORE WIND EU HOLDING)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7267)

1. Am 26. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan),

— DiScho Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, vormals EEW Holding GmbH & Co. KG („EEW Holding“, Deutschland). Die EEW Holding hält derzeit 100 % der EEW Offshore Wind EU Holding, die die Anteile der folgenden Unternehmen hält: i) EEW Special Pipe Constructions GmbH („SPC“), ii) AWS Schäfer Technologie GmbH („AWS“), iii) EEW Management Services GmbH („MS“) und iv) EEW Offshore Wind Holding Komplementär GmbH („EEW Komplementär“). EEW Offshore Wind EU Holding wird zusammen mit SPC, AWS, MS und EEW Komplementär als „Zielunternehmen“ bezeichnet.

Sumitomo und EEW Holding werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens erwerben. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sumitomo ist eine weltweit aufgestellte Handels- und Investmentgesellschaft, die in Japan und weltweit in mehreren Geschäftsbereichen tätig ist, so z. B. in den Bereichen Stahl, Automobilindustrie, Verkehr und Systembau, Stadtentwicklung, Medien und Digitales, Lifestyle, mineralische Ressourcen, Chemie und Energieumwandlung.

— Die EEW Holding ist eine deutsche Vermögensverwaltungsgesellschaft. Über das Zielunternehmen produziert das Unternehmen sowohl Monopiles für Windparks als auch Maschinen zur Herstellung und/oder Verarbeitung von Rohren (einschließlich Monopiles).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11717 – SUMITOMO / EEW HOLDING / EEW OFFSHORE WIND EU HOLDING

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË